

RS OGH 1964/2/26 7Ob33/64, 3Ob587/87, 2Ob529/95, 3Ob47/97a, 2Ob60/99h, 9Ob37/02k, 2Ob68/09b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1964

Norm

ABGB §509

ABGB §684

ABGB §784

JN §58

Rechtssatz

Die Bewertung des Vermächtnisses eines Fruchtgenussrechtes (zum Zwecke der Pflichtteilsanrechnung) erfolgt nicht nach § 58 JN. Die Bewertung hängt vielmehr von der Lebensdauer des Berechtigten ab. Diese kann nur nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen durch Sachverständige ermittelt werden. Dies gilt sich aus der Bestimmung des § 102 Abs 2 AußStrG unter Bedachtnahme auf die gleichgelagerte Bestimmung des § 15 KO. Auszugehen ist vom Alter des Rentenempfängers am Todestag des Erblassers.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 33/64

Entscheidungstext OGH 26.02.1964 7 Ob 33/64

EvBl 1964/316 S 464 = SZ 38/32

- 3 Ob 587/87

Entscheidungstext OGH 18.05.1988 3 Ob 587/87

„nur: Die Bewertung des Vermächtnisses eines Fruchtgenussrechtes (zum Zwecke der Pflichtteilsanrechnung) erfolgt nicht nach § 58 JN. Die Bewertung hängt vielmehr von der Lebensdauer des Berechtigten ab. Diese kann nur nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen durch Sachverständige ermittelt werden. (T1) = NZ 1990,153

- 2 Ob 529/95

Entscheidungstext OGH 05.09.1996 2 Ob 529/95

„nur T1

- 3 Ob 47/97a

Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 47/97a

- 2 Ob 60/99h

Entscheidungstext OGH 11.03.1999 2 Ob 60/99h

„Vgl; Beisatz: Im Falle des Todes des Pflichtteilsberechtigten ist der Zeitpunkt der wirklichen Zuteilung dafür entscheidend ist, ob die bisher gezahlten Beträge einzubeziehen sind, oder ob man sich mit einer Schätzung der Lebenserwartung begnügen muss. Dies spricht aber nicht dafür, zu einem Zeitpunkt, wo die Unrichtigkeit der Schätzung bereits bekannt ist, diese der Entscheidung zugrundezulegen. (T2)

- 9 Ob 37/02k

Entscheidungstext OGH 20.02.2002 9 Ob 37/02k

„Auch; nur T1

- 2 Ob 68/09b

Entscheidungstext OGH 29.10.2009 2 Ob 68/09b

„Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Lebenslängliches Wohnrecht. (T3);

Veröff: SZ 2009/143

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0011827

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at